Satzung des Fördervereins des Paul-Klee-Gymnasiums

§1: Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Förderverein des Paul-Klee-Gymnasiums e. V.

2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

3. Der Verein hat den Sitz in Rottenburg am Neckar.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2: Zweck

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung von Bildung und Erziehung der Schüler des Paul-Klee-Gymnasiums.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) die Beschaffung von Mitteln wie Mitgliedsbeiträgen, Spenden sowie Einnahmen aus Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

b) die Durchführung von Maßnahmen, die die pädagogische, soziale und kulturelle Arbeit der Schule unterstützen.

c) die Einrichtung und Weiterführung von sogenannten Schülerfirmen des Paul-Klee-Gymnasiums.

§3: Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein gem. § 58 Abs. 1 und 2 AO.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4: Mitgliedschaft

1. Dem Verein können als Mitglieder angehören: Einzelpersonen, Firmen, Vereine und sonstige Körperschaften.

2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Zustimmung durch den Vorstand erworben.

3. die Mitgliedschaft erlischt durch:
   a) Tod
   b) freiwilligen Austritt
   c) Ausschluss

4. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine Austrittserklärung in Schriftform (nach §127 Abs.2 BGB), mit einer 4-wöchigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres.

5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden:
   a) wenn das Mitglied seinen Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet.
   b) bei vorsätzlichen Verstößen gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.

§5: Beiträge

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung der durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

2. Die Zahlungsweise ist in der schriftlichen Beitrittserklärung angegeben.

3. Der Mitgliedsbeitrag wird im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig.

§6: Organe des Vereins

1. Die Vereinsorgane sind:
   a) die Mitgliederversammlung
   b) der Vorstand

2. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

3. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 2 beschließen, dass dem Vorstand für satzungsmäßige Tätigkeiten eine angemessene Vergütung gem. § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden kann.

§7: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der
   a) 1. Vorsitzende/n
   b) 2. Vorsitzende/n
   c) Kassier/erin
   d) Schriftführer/in

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

3. Außer durch Tod oder Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.

4. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder des Amtes entheben.

5. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die verbleibenden Vorstandsmitglieder zu richten. Sie wird jedoch erst vier Wochen nach Eingang gültig.

6. Eine Vorstandssitzung kann bei Bedarf von jedem Vorstandsmitglied schriftlich oder telefonisch einberufen werden. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei einer Pattsituation entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Von der Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

§8: Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten.

a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes, des/der Kassiers/Kassiererin und der Kassenprüfer

b) Entlastung des Vorstandes

c) Wahl und Amtsenthebung des Vorstandes und der Kassenprüfer

d) Festsetzung der Beiträge

e) Beschlussfassung über Förderanträge deren Höhe 1000,- € überschreiten, sowie alle anderen Anträge und Änderungen der Satzung

f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

g) Beschlussfassung über alle anderen, ihr durch Satzung zugewiesenen Aufgaben

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand jährlich spätestens im 4. Quartal einzuberufen.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Er ist dazu verpflichtet, wenn die Einberufung von 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes und des Zweckes verlangt wird. Die Einberufung hat innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen.

4. Der Vorstand gibt Tagungsort und Zeit der Mitgliederversammlung, sowie die Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher bekannt. Die Mitglieder werden in Schriftform (nach §127 Abs.2 BGB) benachrichtigt.
Auf die Auflistung von einzelnen Förderanträgen wird verzichtet (§ 32 Abs. 1 S.2)

5. Anträge sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzureichen. Andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Versammlung anerkannt wird. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem beauftragten Vorstandsmitglied geleitet.

7. Über Beschlüsse und Wahlen in der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§9: Beschlussfassung und Wahlen in der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

2. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts Gegenteiliges vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

4. Die Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erfolgen.

5. In der Mitgliederversammlung wird grundsätzlich offen durch Handzeichen abgestimmt und gewählt, wenn kein Mitglied geheime Abstimmung beantragt.

§10: Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.

2. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
b) Einberufung der Mitgliederversammlung
c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
d) Verwendung der Finanzen nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinszweckes. Der Vorstand darf während des laufenden Geschäftsjahres über Anträge bis zu einer Höhe von 1000,- € ohne Einberufung der Mitgliederversammlung selbständig entscheiden
e) Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit
f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der/die 2. Vorsitzende, vertreten.

4. Im Innenverhältnis wird im Verhinderungsfall des/der 1. Vorsitzenden der/die 2. Vorsitzende aktiv.

5. Die einzelnen Vorstandsmitglieder dürfen in finanziellen Angelegenheiten nur auf Beschluss des gesamten Vorstandes handeln. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

§11: Kassenprüfung

1. Die Kasse wird einmal jährlich durch zwei Kassenprüfer/innen überprüft, die der ordentlichen Mitgliederversammlung darüber berichten.

2. Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung vorzunehmen.

3. Die Kassenprüfer/innen werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung jedes Jahr gewählt.

§12: Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn dies eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschließt.

2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt Rottenburg am Neckar, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich im Sinne des §2 Abs. 2 der Satzung für das Paul-Klee-Gymnasium zu verwenden hat.

4. Fällt diese in der Satzung genannte Einrichtung durch Liquidation weg, erfolgt die Übertragung des Vermögens an die Stadt Rottenburg am Neckar, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§13:

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.